

Sitzungsvorlage

Gremium	Sitzung vom	Behandlung
Jugendhilfeausschuss	14.04.2015	Vorberatung
Kreistag	06.05.2015	Entscheidung

TOP	Satzung Kostenbeitrag Kindertagesbetreuung	Sachvortrag: Frau Diana E. Raedler
-----	---	---------------------------------------

I. Gegenstand der Vorlage

Über den Entwurf der Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen in der Kindertagespflege (**Anlage 1**) wurde im Jugendhilfeausschuss am 14.04.2015 vorberaten und eine Beschlussempfehlung für den Kreistag getroffen. Die Satzung ist nunmehr vom Kreistag zu beschließen.

II. Sachverhalt

Die Kindertagespflege ist ein flexibles Betreuungsangebot, dessen Merkmale die Familienähnlichkeit und die enge persönliche Bindung eines Kindes an die Tagespflegeperson und deren Umfeld sind. Die Förderung der Kindertagespflege gem. §§ 23, 24 SGB VIII ist eine Leistung der öffentlichen Jugendhilfe. Sie umfasst die Vermittlung eines Kindes zu einer geeigneten Tagespflegeperson, deren fachliche Beratung, Begleitung und weitere Qualifizierung sowie die Gewährung der laufenden Geldleistung an die Tagespflegeperson.

Bisherige Kostenbeitragsfestsetzung:

Das Jugendamt übernimmt bisher die Auszahlung der laufenden Geldleistungen und Sozialversicherungsbeiträge an die Tagespflegepersonen und fordert dann von den Eltern für die Betreuung des Kindes einen pauschalen Kostenbeitrag. Dabei werden bei der Staffelung die wöchentlichen Betreuungsstunden und das monatliche Familieneinkommen berücksichtigt.

Wenn Eltern den nach diesen Kriterien festgelegten Kostenbeitrag nicht leisten können, wird in einem zweiten Schritt nochmals einkommensabhängig deren zumutbare finanzielle Belastungsmöglichkeit geprüft.

Die Kommunen beteiligen sich zusätzlich auf freiwilliger Basis (öffentlich-rechtliche

Vereinbarung, Kooperationsmodell) durch Übernahme des Differenzbetrages zwischen dem Kostenbeitrag des Jugendamtes und dem Elternbeitrag der Träger. Nachdem sich nicht alle Kommunen beteiligen und die Differenzbeträge durch die Erhöhung der Elternbeiträge immer geringer werden, sind die Beträge rückgängig, fordern aber einen hohen Verwaltungsaufwand.

Mit Beschluss des Jugendhilfeausschusses vom 09.12.2014 wurde die Verwaltung beauftragt, eine Satzung zur Kostenbeitragserhebung bei der Kindertagesbetreuung zu erarbeiten. Auf die Sitzungsunterlagen hierzu, TOP 3, wird verwiesen.

Künftige Kostenbeitragsfestsetzung:

Die geplante Kostenbeitragserhebung in der Kindertagespflege soll künftig die Kriterien Einkommen und Staffelung der Betreuungsstunden nicht mehr berücksichtigen sondern nur noch die Zahl der Kinder in der Familie und soll sich künftig bei allen Altersgruppen an den Beitragssätzen für Kinderkrippen entsprechend den gemeinsamen Empfehlungen der Kirchen und kommunalen Landesverbände zur Festsetzung der Elternbeiträge orientieren. Diese haben im Jahr 2009 eine Einigung darüber erzielt, dass die Erhebung der Elternbeiträge in Baden-Württemberg nach einheitlichen Grundsätzen erfolgen soll.

Nachfolgende Berechnungskriterien sollen künftig einheitlich für die gesamte Tagespflege übernommen werden.

Anzahl der Kinder in der Familie	Beitragssätze Kinderkrippen lt. Empfehlung für 2014/2015	Stundensatz in der Kindertagesbetreuung für ein Kind
	monatlich	Stunde
1 Kind	284,00 €	2,20 €
2 Kinder unter 18 Jahren	211,00 €	1,60 €
3 Kinder unter 18 Jahren	143,00 €	1,10 €
4 Kinder und mehr unter 18 Jahren	57,00 €	0,40 €

III. Finanzierung und finanzielle Auswirkungen

Die konkreten finanziellen Auswirkungen sind nicht in vollem Umfang bekannt. Die Kostenbeiträge können erheblich variieren, da die Kostenbeteiligung der Eltern von der familienbezogenen Staffelung und der jeweiligen Einkommenssituation abhängig ist.

Durch die Erhöhung der abzugsfähigen Beträge in den Sozialhilferichtlinien ist davon auszugehen, dass in der nächsten Zeit immer weniger Kostenbeiträge erhoben können.

IV. Familienverträglichkeitsprüfung

Die vorgesehenen Änderungen haben Auswirkungen auf Entscheidungen in den Familien. Durch die Angleichung des Kostenbeitrages für die Kindertagesbetreuung durch Tagespflegepersonen an die Beitragssätze in Kinderkrippen ist der finanzielle Aspekt vor allem im Vergleich zu den Tageskrippen kein wichtiges Entscheidungskriterium.

Mit dem Wegfall der Pauschalen werden nur die tatsächlich in Anspruch genommenen Stunden berücksichtigt. Die Eltern können künftig selbst entscheiden ob sie von der Möglichkeit der Überprüfung der einkommensabhängigen zumutbaren Belastungsgrenze Gebrauch machen. Es müssen nicht bei jedem Antrag die gesamten Einkommensverhältnisse nachgewiesen werden.

V. Wertung

Kinder haben ab dem 1. Lebensjahr einen Rechtsanspruch auf Betreuung in Tageseinrichtungen oder Tagespflege, wodurch die Anzahl der geförderten Kindertagespflegeverhältnisse weiterhin ansteigt.

Mit dieser Änderung soll insbesondere eine Gleichstellung der Kostenbeiträge in der Kindertagespflege mit den Elternbeiträgen in Kinderkrippen erreicht werden sowie eine vereinfachte für die betroffenen Eltern nachvollziehbare Kostenbeitragsform.

Gleichzeitig wird durch die Entscheidungsübertragung der Antragstellung für die Berechnung der einkommensabhängigen zumutbaren Belastungsgrenze auf die Eltern eine Verwaltungsvereinfachung erhofft. Durch die Minimierung der nach § 90 Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII möglichen Staffelungskriterien wird dem Sozialstaatsgrundsatz als auch gewichtigen grundrechtlichen Schutzgebieten weiterhin ausreichend Rechnung getragen.

VI. Beschlussvorschlag / Beschlussempfehlung

Der Kreistag beschließt die als Anlage 1 beigefügte Satzung.

Anlage
A1 - Satzung Kostenbeitrag Kindertagesbetreuung